

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 52 (1942)

Artikel: Bundesrichter Dr. iur. Hans Müri, von Schinznach-Dorf : zum 80. Geburtstag
Autor: Bläuer, Jakob / Gubler, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrichter Dr. iur. Hans Müri, von Schinznach-Dorf, zum 80. Geburtstag

Am 16. August 1941 hat in Thun Herr alt Bundesrichter Hans Müri in geistig und körperlich recht guter Verfassung sein achtzigstes Lebensjahr vollendet. Wir erachten es als unsere Pflicht, auch an dieser Stelle dieses hervorragenden Eidgenossen zu gedenken und kurz auf sein Lebenswerk hinzuweisen.

Es ist mir unvergeßlich geblieben, wie mir als angehendem Bezirksschüler der Mann zum erstenmal begegnet ist. Es war im Hause von Herrn Bezirksschullehrer Pius Fricker in Schinznach, wo ich mich zum Eintritt in eine höhere Klasse im Französischen vorbereitete. Da traf ich ihn im Gespräch mit meinem Lehrer. Er fiel mir auf mit der hohen Denkerstirne und dem klugen Auge, das durch die Brillengläser blitzte, und seinen Zuspruch: „So bis recht flüssig, so git's öppis Rechts us der!“ habe ich mir wohl gemerkt, wenn der Erfolg auch bescheiden geblieben ist.

Später trafen wir uns als Parteifreunde; er war in Zofingen Redaktor und dann Gerichtspräsident geworden. Er wurde mein militärischer Vorgesetzter als Major des Bataillons 59 und Kommandant des Infanterieregimentes 19. Und noch ein Dezennium später war er auch mein oberster Vorgesetzter im bürgerlichen Beruf als Erziehungsdirektor des Kantons Aargau. Überall habe ich mit größter Hochachtung und reiner Verehrung zu ihm aufgeschaut. Und ich weiß, diese Gefühle haben alle mit mir geteilt, die mit ihm in Verührung gekommen sind. Mit seiner Wahl ins Bundesgericht im Jahre 1912 ist er unsren Kreisen wohl entrückt worden; er ist aber seiner Heimat ein treuer Sohn geblieben. Er ist der Gründer des Vereins ehemaliger Bezirksschüler von Schinznach und war lange Jahre deren Präsident.

Bergegenwärtigen wir uns seinen glänzenden Bildungsgang und seine politische und richterliche Laufbahn in aller Kürze: Nach dem Besuch der Bezirksschule Schinznach und des aargauischen Lehrerseminars Wettingen unter Vater Dula amtete er in den Jahren 1880 bis 1883 als Lehrer an der Oberschule Schinznach. Sein reger Geist strebte aber höher. Neben der Schularbeit

bereitete er sich auf das höhere Studium vor. 1883 bis 1886 studierte er an den Universitäten Zürich und Bern Rechtswissenschaft und schloß dieses Studium mit dem Doktorexamen summa cum laude ab. Schon ein Jahr früher ordnete ihn der heimatische Wahlkreis Beltheim in den Grossen Rat ab. 1886 bis 1887 war er Beamter des eidgenössischen Handels- und Industrie-departements in Bern. 1887 kam er als Redaktor ans Zofinger Tagblatt, in einer Zeit, wo das politische Leben im Aargau hohe Wellen warf. Im Unteraargau bildete sich damals die links-freisinnige Rheinpartei; im Oberaargau aber scharten sich alle politischen Kreise einmütig in gleicher Gesinnung um die Kraftgestalt des Obersten Künzli. Und Hans Müri verfocht deren Forderungen: Erweiterung der Volksrechte und die Hebung der wirtschaftlich schwachen Volksklassen mit scharfer Feder und offenem Wort. So hatte er sich auch im Grossen Rat eine geachtete Stellung geschaffen, und dieser wählte ihn 1895 als Regierungsrat. In der Regierung betreute er 1895 bis 1901 die Bau- und Landwirtschaftsdirektion, 1901 bis 1909 die Erziehungsdirektion und 1909 bis 1912 die Finanzdirektion. In diesem Jahre erfolgte seine Wahl ins Bundesgericht. Als Nationalrat seit 1896 hatte er sich in der eidgenössischen gesetzgebenden Behörde solche Hochachtung erworben, daß seine Kandidatur unangefochten war. Seiner damaligen inneren Einstellung nach hätte er allerdings die Weiterführung der administrativen Tätigkeit der richterlichen vorgezogen; allein die Vorsehung hatte es anders bestimmt, und es war gut so.

Leider müssen wir es uns raumshalber versagen, Müris unermüdliche Leistungen in allen seinen Stellen auch nur anzudeuten. Er war eine Kraftnatur und nützte seine Kräfte im Dienste des Vaterlandes aus, ohne müde zu werden. Die wertvollsten Dienste leistete er unserm Kanton als Regierungsrat. Als Bau-direktor war er ein Förderer des Verkehrswesens und besonders des Wasserwerksbaus. Mit besonderer Liebe aber verwaltete er das Erziehungsdepartement. Es war ihm klar, daß ein wirklicher Ausbau des Schulwesens nur möglich sei, wenn das gewiß zu seiner Zeit vortreffliche Schulgesetz revidiert werde. Er arbeitete

ein neues Schulgesetz aus, das im Jahre 1904 die erste Lesung des Grossen Rates passierte. Eine ganze Reihe von Ideen, die das im verflossenen Jahre endlich vom Volke angenommene Schulgesetz nun verwirklichen wird, waren schon im Entwurf Müri enthalten. Allerlei Hemmnisse aber haben die Weiterführung des Werkes damals verunmöglicht. Die ausgestreute Saat kam aber doch teilweise zum Keimen, indem einzelne Neuerungen auch ohne Totalrevision eingeführt wurden. Der damaligen Übung gemäß musste Müri nach acht Jahren fruchtbarer Tätigkeit das Finanzdepartement übernehmen, das bei der damals gespannten Finanzlage des Kantons ebenfalls einen ganzen Mann verlangte. Dreimal, in den Jahren 1898/99, 1903/04 und 1907/08 bekleidete er die Würde des Landammanns. Überall hinterließ er Spuren seines regen Geistes; man hört noch heute gelegentlich den Ausspruch von der „Ära Müri“, ein Beweis für den Einfluss, den er auf das damalige politische Leben ausgeübt hat.

★

Über seine Tätigkeit als Bundesrichter geben wir unserm Gewährsmann, Herrn Bundesgerichtsrespondenten Dr. Eduard Gubler, das Wort, der schreibt:

Als mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 das Bundesgericht um fünf Mitglieder erweitert werden musste, wurde in der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte neben den Herren Dr. Hauser (Zürich), Prof. Rossel (Bern), Prof. Oser (Baselland), A. Thélin (Waadt) auch der damalige aargauische Regierungs- und Nationalrat Dr. Hans Müri zum Mitglied unseres obersten Gerichtshofes gewählt, dem er bis Ende Mai 1933 angehört hat.

Während seiner zweihundzwanzigjährigen Tätigkeit als Bundesrichter gehörte Dr. Müri mit Ausnahme der Jahre 1927 und 1928, in denen er als Vizepräsident des Bundesgerichts in der 1. Zivilabteilung den Vorsitz führte, der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts an. Während mehreren Jahren war er auch Mitglied des Bundesstrafgerichts. Als Bundesgerichtspräsident amtete er in den Jahren 1931 und 1932.

Während Dr. Hans Müri in den zwei Jahrzehnten vor seiner Übersiedlung nach Lausanne als einer der bevorragendsten Staatsmänner und Parlamentarier des Aargaus auf dem Boden der kantonalen und eidgenössischen Politik gegolten hat, ist er später nach außen weniger hervorgetreten. Wir sagen: nach außen. Es liegt eben in der Natur der Tätigkeit innerhalb eines Kollegialgerichtes, daß sich die hauptsächlichste und wichtigste Arbeit des Richters innerhalb der vier Wände seines Arbeitszimmers vollzieht, in der Vorbereitung und Ausarbeitung der Referate und Anträge in all den Rechtsstreitigkeiten, die ihm zur Berichterstattung zugewiesen werden. Gerade hier hat aber Bundesrichter Dr. Müri durch seine gründliche und sorgfältige Ausarbeitung seiner Referate wertvollste Arbeit geleistet. Dabei kam ihm vor allem die große Erfahrung zu statten, die er sich in seiner früheren Verwaltungstätigkeit erworben hatte und die ihn befähigte, in ganz besonderm Maße auf diesen Gebieten der eidgenössischen Rechtspflege und Rechtsentwicklung hervorragende Dienste zu leisten.

Seine Referate verrieten aber nicht nur eine minutiöse Aktenkenntnis, sondern ließen auch die angeborene Gabe klugen und weltaufgeschlossenen Urteils erkennen, das er als guter und formgewandter Redner, schlagfertig zu begründen und zu verteidigen wußte, wenn der Verlauf der Urteilsberatung dies erforderte.

Seine vorbildliche Loyalität und Courtoisie im Verkehr mit seinen Kollegen, sowie den untergeebenen Beamten, sicherten ihm die Hochachtung all derjenigen, mit denen er in Verbindung stand, so daß es dem Bundesgericht zur aufrichtigen Freude gereichte, als es ihm in einem offiziellen Schreiben zu seinem in seine Präsidialzeit fallenden 70. Geburtstag seine Glückwünsche darbrachte und darin seiner Hochschätzung Ausdruck verlieh, die der Jubilar bei seinen Kollegen durch seine Hingabe an sein Amt, seine Liebenswürdigkeit im persönlichen Verkehr erworben hatte und in dem sie neben dem pflichtbewußten Magistraten und umsichtigen Präsidenten auch ganz besonders den aufrechten, zuverlässigen Menschen, lieben Kollegen und Freund verehrten.

Jak. Bläuer